

Erläuterung zur Anordnung über das kirchliche Meldewesen Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO) - Neufassung

Die bisher geltende Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) war (in den westdeutschen Diözesen) seit den Jahren 1978 bzw. 1979 in Kraft.

Die seitherige Entwicklung der Technik z.B. der Einsatz zentraler Server (vgl. dazu § 5 Abs. 2), die Neufassung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie der Beitritt der ostdeutschen Diözesen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zum Verband der Diözesen Deutschlands ließen eine Neufassung, auch der KMAO, wünschenswert erscheinen.

Bewährte Regelungen wurden übernommen (z.B. § 1 – Mitgliedschaft). Die KMAO versteht sich als die dem staatlichen Meldewesen entsprechende kirchliche Regelung.

Die Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder (§ 3) und die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen mit den Meldebehörden (§ 4) sollen nicht nur der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldedaten dienen sondern auch zum Ausdruck bringen, dass die von den Meldebehörden übermittelten Daten – auch – kirchliche Daten sind.

Der Datenschutz ist grundsätzlich in der KDO geregelt, wengleich einzelne Bestimmungen datenschutzrechtliche Bezüge aufweisen (vgl. § 2 Abs. 1).

Die Bestimmung über die Aufnahme der in den Kirchenbüchern (Matrikeln) zu dokumentierenden kirchlichen Amtshandlungsdaten (vgl. § 5 Abs. 3) ist als programmatische Forderung zu verstehen (soweit die bisher geführten Gemeindegliederverzeichnisse diese Daten noch nicht enthalten). Insbesondere wäre wünschenswert, diese Daten bei künftigen kirchlichen Amtshandlungen zu übernehmen.

Schließlich stellen sowohl die Präambel als auch die Regelung über das Gemeindegliederverzeichnis (vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 4 sowie Abs. 6) klar, dass Herr der Daten – jeweils für seinen/ihren Bereich sowohl das Bistum als auch die Kirchengemeinde/Pfarrei sind.

Es kann angezeigt sein, dass sich Bistum und Kirchengemeinde/Pfarrei gegenseitig vorab informieren, wenn solche Daten Dritten übermittelt werden sollen, wobei selbstverständlich die Übermittlungsvorschriften der KDO zu beachten sind.

Diese Erläuterung wurde von der Kommission für Meldewesen und Datenschutz des Verbands der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Anordnung über das kirchliche Meldewesen im Bistum Hildesheim (KMAO)

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 14. November 2005, Nr. 13, Seite 290 ff.
zuletzt geändert am 01.11.2010 (Kirchlicher Anzeiger vom 12.11.2010, Nr. 9, Seite 305 f.)

Präambel

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Datenschutz und andere Bestimmungen
- § 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder
- § 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden
- § 5 Gemeindemitgliederverzeichnis
- § 5a Automatisiertes Abrufverfahren
- § 6 Inkrafttreten

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden.

In diesem Zusammenhang wird folgendes angeordnet:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

(1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.

(2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) Das Bistum und die Kirchengemeinde sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflicht-

tet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

(4) Werden von der staatlichen Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde befugt. Die Kirchengemeinde ist dazu verpflichtet.

(2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

(3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.

(4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

(5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.

(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Kirchengemeinde kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 5a Automatisiertes Abrufverfahren¹

(1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.

(2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 5. Juli 1978 aufgehoben.

¹ eingefügt durch die Änderung der Kirchlichen Meldewesenanordnung (KMAO) und der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) vom 1. November 2010 (KAnz. Nr. 9 v. 12.11.2010, Seite 305)